

Bund-Länder-Steckbriefe

zur elektronischen Rechnungsstellung

– NRW –

Stand: 05/2020

1. Allgemeine Informationen

- 1.1. Welche Stellen sind bei Ihnen für die elektronische Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. differenzieren)**

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

- 1.2. Welche Stellen sind bei Ihnen für die Koordination der elektronischen Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. und nach Einführung und Betrieb differenzieren.)**

-

- 1.3. Unter welcher Internetadresse sind Information zur elektronischen Rechnung verfügbar? (Ggf. nach Landesstruktur/Organisation und Kommunalbereich unterscheiden.)**

<https://www.land.nrw/de/tags/e-rechnung>

- 1.4. Wie lauten die konkreten Kontaktdaten für die obigen Stellen/Informationen?**

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):**

Art. 7a E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=73520171220150354215

2.2. Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

E-Rechnungsverordnung NRW

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17972&sg=0

3. Geltungsbereich

3.1. Für welche Bereiche sind die oben genannten gesetzlichen Regelungen geltend (Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere öffentliche Auftraggeber)?

Vgl. Art 1 E-Rechnungsverordnung NRW

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Wie ist die elektronische Rechnung bei Ihnen definiert? Ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt? Sind auch atypische Rechnungsdokumente erfasst (z.B. Vertragsnachträge, Dynamisierungsschreiben etc.)?

Vgl. Art. 2 Abs. 1 & 2 E-Rechnungsverordnung NRW

4.2. Wie sind die Begriffe Rechnungssender, Rechnungsempfänger, Rechnungssteller bei Ihnen definiert? Sehen Sie einen abweichenden Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vor?

Vgl. Art. 2 Abs. 3, 4 & 5 E-Rechnungsverordnung NRW

5. Verbindlichkeit der elektronischen Form

5.1. Bitte geben Sie an, in welchen Bereichen die elektronischen Rechnungen und jeweils ab welchem Datum bei Ihnen verbindlich sind. Unterscheiden sie ggf. nach Landesverwaltung und anderen öffentlichen Auftraggebern?

Vgl. Art 1 E-Rechnungsverordnung NRW. Ab 01. April 2020

5.2. Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

-

5.3. Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

-

5.4. Rechnungsempfänger Direktaufträge

-

5.5. Rechnungsempfänger Bar- und Sofortzahlungen

-

5.6. Rechnungssender im Oberschwellenbereich

-

5.7. Rechnungssender im Unterschwellenbereich

-

5.8. Rechnungssender Direktaufträge

-

5.9. Rechnungssender Bar- und Sofortzahlungen

-

6. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung

6.1. In welchen Formaten werden elektronische Rechnungen bei Ihnen angenommen? Bitte geben Sie eine Referenz auf die Spezifikation des konkreten Formates an.

XRechnung

6.2. Welche Übertragungswege bieten Sie an?

6.2.1 für den Empfang elektronischer Rechnungen

Weberfassung, Webupload, De-Mail, E-Mail oder PEPPOL

6.2.2 für das Senden elektronischer Rechnungen

Vgl. Punkt 6.2.1

6.3. Ist die Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsportals bei Ihnen möglich oder vorgeschrieben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

6.3.1 möglich

Ja, Vergabeportal des Landes Nordrhein-Westfalen

6.3.2 vorgeschrieben

Vgl. Art 3 Abs. 3 E-Rechnungsverordnung NRW

6.4. Nach welchen Kriterien werden die Rechnungen bei Ihnen nach Eingang zur Annahme geprüft? Welches sind die Ablehnungskriterien?

Formale fehlerhafte elektronische Rechnung

7. Inhalt der elektronischen Rechnung

7.1. Welche Angaben sind bei Ihnen verpflichtend gefordert?

Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine Identifikationsnummer zur Adressierung des Rechnungsempfängers,
- b) die Bankverbindungsdaten,
- c) die Zahlungsbedingungen und
- d) eine De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

7.2. Welche zusätzlichen Angaben sind empfohlen?

- e) eine eindeutige Identifizierung des Lieferanten, zum Beispiel die Lieferantenummer,
- f) Informationen zur Identifizierung der Bestellung, zum Beispiel die Bestellnummer und
- g) eine Kostenzuordnung, zum Beispiel eine Kostenstelle

7.3. Muss bei Ihnen die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden? Wenn ja, in welchem Feld?

Nein, vgl. Punkte 7.1 und 7.2

7.4. Gibt es bei Ihnen eine einheitliche Leitweg-ID? Wenn ja, welche Formattierungsregeln sehen Sie vor?

-

7.5. Von wem erhalten die Rechnungsempfänger ggf. ihre Leitweg-ID? Welche Stellen vergeben die Leitweg-IDs? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

-

7.6. Von wem erhalten die Lieferanten die Leitweg-ID oder andere Referenzangaben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

-

7.7. Welche Angaben müssen im Feld BT-10 enthalten sein? Werden diese Angaben eingangsseitig validiert? Wenn ja, wie?

-

7.8. Welche Felder sind für die Adressierung bei der elektronischen Übermittlung relevant (Routing)? Welche Identifizierungsschemata unterstützen Sie für die elektronische Adressierung?

-

8. Ausnahmen

8.1. Sind Rechnungen in bestimmten Bereichen ausgenommen (z. B. aus Geheimhaltungsgründen)?

Geheimhaltungsbedürftige Rechnungen, vgl. Art 6 E- E-Rechnungsverordnung NRW.

9. Härtefallregelungen und weitere Vereinbarungen

9.1. Für Rechnungsempfänger

-

9.2. Für Rechnungssteller

-

9.3. Weitere darüber hinaus gehende Regelungen

-

9.4. Auswirkung auf bestehende vertragliche Vereinbarungen

-

9.5. Ist es bei Ihnen möglich bzw. vorgesehen, den elektronischen Übertragungsweg auch für andere Dokumente zu nutzen (z.B. Vertragsdokumente)

-

10. Inkrafttreten

9.6. Für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

-

9.7. Für Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

-

9.8. Für Rechnungssteller / Rechnungssender

-

9.9. Für Rechnungsempfänger

1. April 2020